

**Satzung
der Gemeinde Kreiensen über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen
Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehr)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kreiensen in seiner Sitzung am 24.08.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

1. Die nachstehenden Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister	87,00 €
b) Stellv. Gemeindebrandmeister (gleichzeitig Ortsbrandmeister)	Aufwandsentschädigung eines Ortsbrandmeisters + 28,00 €
c) Stellv. Gemeindebrandmeister (nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister)	43,00 €
d) Ortsbrandmeister in den Stützpunkten	46,00 €
e) Ortsbrandmeister	36,00 €
f) Stellv. Ortsbrandmeister in den Stützpunkten	23,00 €
g) Stellv. Ortsbrandmeister	18,00 €
h) Gerätewarte (Grundbetrag) + 2,50 € je weiteres Fahrzeug	15,00 €
i) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	15,00 €
j) Gemeindeatemschutzgerätewart	15,00 €
k) Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 €

- | | |
|--|---------|
| l) Jugendwarte | 15,00 € |
| m) Jugendwart des Spielmannzuges
Ahlshausen-Sievershausen | 15,00 € |
2. Mit der Aufwandsentschädigung ist der Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Telefongebühren, der Fahrkosten sowie des Verdienstaufalles abgegolten. § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 2
Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.
2. Nimmt einer der im § 1 genannten Funktionsträger seine Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt.

Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen

§ 3
Verdienstaufall

1. Auf Antrag wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes und bei Feuersicherheitswachen der nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.
2. Die Teilnehmer an Lehrgängen der Landesfeuerweherschule erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaufall erstattet.
3. Der Ersatz von Verdienstaufall wird auf höchstens 20,00 € je angefangene Stunde begrenzt.

§ 4
Reisekosten

Von dem /der Bürgermeister/in angeordnete Dienstreisen werden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen - Reisekostenstufe B - vergütet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kreiensen über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung-Feuerwehr) vom 13.09.2001 außer Kraft.

Kreiensen, den 24. August 2004

Gemeinde Kreiensen

Lauenstein
Bürgermeisterin

Rode
Gemeindedirektor

Vorstehende Satzung wurde am 27.08.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim veröffentlicht.